

# BUNDES DENK MAL AMT

WIEN I., HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

Zl.: 533/62

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Allander Tropfsteinhöhle, N.Ö.  
Naturdenkmalschutz.  
"Schutzgebiet ober dem Verlaufe  
der Tropfsteinhöhle in Alland."

## B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden :

## S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der in der Mitteilung der Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens (no. Zl. 9009/1961) angeschlossenen Lagerstätte gekennzeichneten Gebietsfläche als

## " S c h u t z g e b i e t

### o b e r d e m V e r l a u f e d e r A l l a n d e r - T r o p f s t e i n h ö h l e "

als **Naturdenkmal** gemäß Artikel II, § 1, Absatz 2 des bezogenen Gesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über dieses Schutzgebiet nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

Das Schutzgebiet liegt zur Gänze in der Grundparzelle Nr. 364 K.G. Alland, Niederösterreich und steht im Eigentum des Forstmanns (Republik Österreich) vertreten durch die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste in Wien III., Marxergasse Nr. 2.

Der in dem begrenzten Schutzgebiet vorhandene Waldbestand wird in Zukunft derart zu bewirtschaften sein, daß jeder Kahlschlag, ebenso jede andere Maßnahme zu unterbleiben haben, die zu Anrissen der Bodenschichte oder zu deren Abspülung Anlass geben könnten.

Die Holznutzung in diesem Schutzgebiet hat in Zukunft nur im Plenterbetrieb zu erfolgen. Auch wird die Streunutzung in diesem Gebiete untersagt.

## G r ü n d e :

Die Erweiterung des bisherigen, nach dem Unterschutzstellungsbescheid vom 30. Juli 1949, Zl. 3282/49 auf die "Umgebung des Höhleneinganges im Umkreis von 10 Metern" beschränkten Schutzgebietes bezweckt den Schutz des Höhlenverlaufes vor der Zerstörung durch möglichen Vortrieb des in der Grundparzelle Nr. 364 KG Alland geführten Kalksteinbruches, und weiters den Schutz der-

# BUNDES DENK MAL AM T

WIEN I., HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

- 2 -

zu Zl. 533/62

jenigen Karsterscheinungen obertags in dem neuen Schutzgebiet, die mit der Allander Tropfsteinhöhle in ursächlichen Zusammenhange stehen.

Die Notwendigkeit der Schaffung eines Schutzgebietes ober dem Verlaufe der Höhle wurde durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle festgestellt und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2, des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 18. Dezember 1961, Zl. 9009/61, mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der für die Stellung unter Denkmalschutz massgebenden Tatsachen blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an Schutz des beschriebenen Gebietes ist damit begründet, daß die Erlassung dieser besonderen Schutzbestimmungen der Erhaltung der Tropfsteinhöhle dient.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

### Zur Beachtung :

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere jede Veränderung, welche die Eigenart, des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Verküsterung oder Verpachtung des Schutzgebietes hat der Verküsterer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Verküsterung oder Verpachtung nicht berührt.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den

# BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG  
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE  
TELEPHON 52 55 21, 52 55 22  
52 41 51, 52 41 81

BITTE IN DER ANTWORT DIE  
VORSTEBENDE ZAHL ANZUFÜHREN

- 3 -

zu Zl. 533/62

schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Dieser Bescheid ergeht an:

- a) die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste (als Vertreter des Forstärars (Republik Österreich) in Wien III., Marxergasse 2
- b) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien I., Stubenring, Regierungsgebäude  
den Landeskonservator in Niederösterreich in Wien I., Hofburg  
die Bezirkshauptmannschaft in Baden bei Wien  
das Bürgermeisteramt in Alland, N.Ö.  
im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928, unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides  
zur Kenntnis
- c) die Forstverwaltung Alland der Österreichischen Bundesforste in Alland, N.Ö. bei Heiligenkreuz  
zur Kenntnis
- d) das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung in Wien I., Herrngasse 11  
im Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr. 169/1928 zur Kenntnis
- e) den Landesverein für Höhlenkunde für Wien und Niederösterreich in Wien II., Obere Donaustrasse 99/7/1  
zur Kenntnis

Wien, am 22. Jänner 1962

Der Präsident:

*Demuth*

Bezirkshauptmannschaft Baden

eingel. am 26. JAN 1962

Z.: IX A - 13

Blg.: 0

Kein Va.

Naturdenkmal Karte: vorhanden

*J*

# SCHUTZGEBIET (98)

UM  
DIE

## ALLANDER TROPFSTEINHÖHLE

BEI ALLAND IM WR. WALD  
N.Ö.

- Umgrenzung des geschützten Gebietes
- ▨ Vermessene Höhlenteile

Maßstab:

